

Allgemeine Bedingungen für die Dauerstellenbesetzung der UNITED-CONSULTING Austria



Aufgrund der Beschreibung der zu besetzenden Arbeitsstelle(n) im Unternehmen des Kunden, schlägt UNITED-CONSULTING dem Kunden geeignete Kandidaten vor, die seinen Anforderungen entsprechen.

Präambel

Die hiernach aufgeführten Allgemeinen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil unserer Angebote. Sie treten mit Auftragserteilung in Kraft.

1. Garantierte Besetzung

1.1. Honorar

Das Honorar schließt alle Leistungen von UNITED-CONSULTING ein: Selektion, Interviews, Tests, Referenzanfragen, Erstellung von Personaldossiers der Bewerber. Das Honorar steht UNITED-CONSULTING nach Abschluss des Dienstvertrages zwischen dem Kandidaten und dem Kunden zu.

Das Honorar beträgt bei kaufmännischem Personal je nach Qualifikation und Berufserfahrung 1,5 bis 2 Monatsbruttoentgelte, bei technischem Personal und EDV-Personal 3 Monatsbruttoentgelte, Konditionen für Führungskräfte werden auf Anfrage bekannt gegeben. Das Mindesthonorar pro erfolgreicher Besetzung wird über die jährliche Preis-/Leistungsübersicht von UNITED-CONSULTING geregelt.

Sämtliche anfallenden Reise-, Bewirtungs- und Aufenthaltsspesen unserer Berater sowie der Bewerber werden zusätzlich zu den angeführten Honoraren in Rechnung gestellt. Es gelten die jeweils gültigen Sätze lt. BGBL.Nr. 483/1993 (Ausland) resp. des Kollektivvertrages für Angestellte des Allgemeinen Gewerbes (Inland) bzw. KM-Geld, Nächtigungskosten und sonstige Reise-/Bewirtungs- und Aufenthaltsspesen lt. Beleg.

1.2. Garantie

UNITED-CONSULTING gewährt dem Kunden für den Betrag des verrechneten Honorars eine Erfolgsgarantie von 3 Kalendermonaten.

Scheidet der von UNITED-CONSULTING ausgewählte Kandidat binnen 3 Monaten ab Dienstantritt aus welchem Grund auch immer aus dem Unternehmen aus, verpflichtet sich UNITED-CONSULTING zur kostenlosen, einmaligen Nachbesetzung der betreffenden Position.

Diese beinhaltet die kostenlose Selektion, das Testen bzw. allfällige Überprüfen von Referenzen der Kandidaten. Die Kosten eines erforderlichen neuerlichen Inserates sind vom Kunden selbst zu tragen. UNITED-CONSULTING verpflichtet sich jedoch, die Gestaltung und die Größe des Inserates sowie das Medium, in dem geschaltet wird, mit den Kunden abzustimmen.

Nur subsidiär in dem Falle, dass es UNITED-CONSULTING nicht gelingt, einen dem Anforderungsprofil entsprechenden Ersatzkandidaten/In zu finden, erhält der Kunde über das von ihm geleistete Honorar, abzüglich einer angemessenen Aufwandsentschädigung für UNITED-CONSULTING, die 40% des Honoraranspruches beträgt, wie folgt eine Vergütung:

Austritt innerhalb des 1. Monats - Vergütung von 2/3 des Honorars

Austritt innerhalb des 2. Monats - Vergütung von 1/3 des Honorars

Austritt innerhalb des 3. Monats - Vergütung von 1/4 des Honorars

1.3. Fälligkeit des Honorars

UNITED-CONSULTING stellt Anspruch auf ein Honorar, sobald ein Kandidat angestellt wird, sei es in Teilzeit oder Vollzeit. Dieses Entgelt steht UNITED-CONSULTING zu, unabhängig von den Gründen, die zum Vertragsabschluss geführt haben; insbesondere auch, wenn sich der von UNITED-CONSULTING vorgeschlagene Kandidat spontan beim Kunden vorgestellt hat oder der Kunde mit ihm

Kontakt aufgenommen hat oder sein Name durch eine Drittperson dem Kunden angegeben worden ist.

1.4. Zahlungsbedingungen

Unsere Preise gelten zuzüglich MWSt. und sind bei Erhalt der Rechnung, netto Kassa sofort fällig.

Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, so kann UNITED-CONSULTING Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat verlangen.

1.5. Inseratkosten

Der Kunde zahlt ausschließlich die Nettopreise für die Inserate, wie sie UNITED-CONSULTING durch die entsprechenden Zeitungen verrechnet werden. Der Kunde profitiert somit vom UNITED-CONSULTING-Millimeterrabatt. Diese Inseratkosten werden dem Kunden unabhängig vom Resultat berechnet.

2. Inseratgestaltung

UNITED-CONSULTING hilft dem Kunden bei der Personalsuche und übernimmt für den Kunden das Texten, das Gestalten und das sinnvolle Platzieren von Stelleninseraten, im Rahmen eines vom Kunden festgelegten Anzeigenbudgets. Geplante Inseratkampagnen werden mit dem Kunden jeweils im Vorhinein besprochen.

3. Sonstige Dienstleistungen

Die Bedingungen von den durch UNITED-CONSULTING zu erbringenden Dienstleistungen Inseratenservice, Vorauslese von Bewerbern etc. sind zusätzlich in der Auftragsbestätigung geregelt.

4. Datenschutz

Personaldossiers, die dem Kunden durch UNITED-CONSULTING zugestellt werden, bleiben Eigentum von UNITED-CONSULTING; ausgenommen jenes Dossiers, das vom Kunden eingestellten Bewerbers. Alle Bewerberdossiers sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch an UNITED-CONSULTING zu retournieren. In keinem Fall dürfen diese Unterlagen Drittpersonen weitergegeben und auch nicht direkt oder indirekt verwendet werden.

5. Haftung

Die von UNITED-CONSULTING geleisteten Personalsuch- und Selektionsdienstleistungen ersetzen in keinem Fall die eingehende Prüfung des Kandidaten durch den Kunden. Bei Unterzeichnung des Dienstvertrages mit einem vorgeschlagenen Kandidaten übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für seine Wahl. UNITED-CONSULTING hat keinerlei vertragliche Bindung zum Kandidaten und bezieht von ihm weder eine Entschädigung noch sonstige Vergütungen.

UNITED-CONSULTING ist für von Kandidaten gemachte Aussagen, Ausführung von Arbeiten oder Verletzung betriebsinterner Verschwiegenheits- und Schutzbestimmungen des Kunden nicht haftbar.

Wird ein durch UNITED-CONSULTING vorgestellter Kandidat innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ab erstmaliger Präsentation durch das Unternehmen des Kunden, durch angegliederte Gesellschaften, durch sonstige Dritte oder als freier Mitarbeiter beschäftigt, ist UNITED-CONSULTING zur Einforderung eines Honorares in Höhe des doppelten Betrages gem. Punkt 1.1. berechtigt.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Verwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach Österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis gilt als Gerichtsstand ausdrücklich das sachlich zuständige Gericht für den Standort von UNITED-CONSULTING als vereinbart.